

Satzung

KIWI – Netzwerk der Kreativ- und Innovationswirtschaft e.V.

1 § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „KIWI - Netzwerk der Kreativ- und Innovationswirtschaft e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 27283 Verden
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht:

1. in dem Aufbau eines Netzwerkes von Unternehmen, Start-ups und Menschen, die in kreativen und innovativen Berufen arbeiten
2. in der Schaffung eines Kreativ-Zentrums, um die Kompetenzen der Branchen zu konzentrieren und diese in der Region sichtbar zu machen
3. bei Bedarf in dem Betreiben des Zentrums als lebendiger Ort des Netzwerkes

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch Austausch, Wissenstransfer und Vernetzung der Akteure und weiterer Interessierter, die durch den Verein unterstützt werden. Über eine kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Print und Onlinemedien soll das Thema gefördert, die öffentliche Wahrnehmung des Netzwerkes und der Unternehmen, sowie die Akzeptanz gesteigert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich mit 75% auf Antrag. Die Ablehnung eines Antrags ist nicht zu begründen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens 75% Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied persönlich anzuhören oder zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds oder Auflösung oder Insolvenz der Mitgliedsfirma. Geleistete Beiträge oder anderweitige Leistungen sind nicht zu erstatten.
4. Bei Ausscheiden eines Inhabers/Teilhabers eines Mitgliedsbetriebes oder Verkauf der Firma, wird die Mitgliedschaft durch den Rechtsnachfolger fortgesetzt.
5. Es gibt Vollmitglieder und kooperierende Mitglieder. Vollmitglieder haben Stimmrecht.
6. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% verabschiedet wird. Kooperierende Mitglieder sind vom Beitrag befreit und haben kein Stimmrecht.
7. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes mitgliedschaftliche Recht gegenüber dem Verein.
8. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied länger als ein halbes Jahr mit seinen fälligen Beiträgen im Rückstand ist und nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist. Der Ausschluss ist mit der Mahnung anzudrohen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnungen, die von Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Diese tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied oder auf Antrag von einer gewählten Versammlungsleitung geleitet.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich oder per Email eingeladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Übertragung von Stimmen ist möglich, aber jedes Mitglied darf höchstens eine Fremdstimme wahrnehmen. Die Übertragung bedarf der Schriftform (Vollmacht).
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen offen.

Wahlen müssen auf Antrag von 10% der anwesenden Vereinsmitglieder schriftlich erfolgen.

6. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer 75% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Schriftführer/in sowie der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Sie muss spätestens 35 Kalendertage nach Eingang des Antrags stattfinden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des Haushaltsplans
- c) Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts und die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Änderung der Satzung
- g) Änderung der Beitragsordnung

3 § 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich 3-5 Mitgliedern oder Vertretern von Mitgliedsfirmen zusammen, die in enger Abstimmung untereinander die Aufgaben des Vorsitzes, des Pressewartes, des Kassenwartes und des Schriftführers wahrnehmen. Kassenwart und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, die anderen Aufgabenbereiche regelt die Geschäftsordnung.

Die Wahl zum Vorstand bedarf einer 2/3 Mehrheit. Blockwahl ist zulässig.

Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt 2 Jahre.

Einzelne Vorstandsmitglieder können bei Rücktritt oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch ein neues Vorstandsmitglied ersetzt werden.

§ 7 Geschäftsbereich des Vorstands

1. Im Sinne des § 26 BGB Absatz 1 muss der Verein einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und Außergerichtlich. Weitere Details können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Vorstandsmitglieder können auch geschäftsführende oder sonstige Aufgaben übernehmen und dafür angemessen entlohnt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Vertretungsregelung für die Außenvertretung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand wird bei Bedarf vom einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 7 Kalendertage einberufen. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann die Frist auch kürzer sein. Eine Einladung per Email ist ausreichend. Der Vorstand entscheidet mit min. 75% Mehrheit.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand handelt für den Verein nach Maßgabe der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
5. Der Vorstand ist für die Aufstellung und Darlegung des Jahres- und Kassenberichts und des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vereinssitz kann nur im Konsens aller stimmberechtigten und kooperierenden Mitglieder geändert werden. Eventuelle Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung auf der Einladung mitgeteilt werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die bei Auflösung noch vorhandenen Vollmitglieder.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 03.12.2015 beschlossen.
Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode eingetragen ist.

Anhang

§ 26 BGB

1. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.